



Aktiv im Verein

Turnverein Viktoria
1894 Dielheim e.V.

Satzung

Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Viktoria 1894 Dielheim e.V.“ (TV Dielheim) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Dielheim.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein gibt Gelegenheit, das Turnen und andere Sportarten auf der Grundlage des Freizeit- und Breitensports mit dem Prinzip des Leistungsstrebens als Mittel zur Entfaltung, Erhaltung und Steigerung der körperlichen, charakterlichen und geistigen Kräfte seiner Mitglieder zu betreiben.
- (2) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften werden.

Sie haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag vorzulegen. Bei nicht Voll-Geschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.



- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss und durch den Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens bis zum 15. November des betreffenden Jahres dem Vorstand vorliegen.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluß des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren. Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder behalten alle Rechte der Mitgliedschaft. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Der Verein unterhält eine Ehrenordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Haus-, Platz- und Abteilungsordnung zu benutzen. Jedes Mitglied betreibt Turnen und Sport auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Für Unfälle und Haftungen besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der Zusatzversicherungen des Badischen Sportbundes. Für Schäden am Vereinseigentum die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

Die Mitglieder sollen sich vereinsfördernd verhalten und alles unterlassen was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

Auf Antrag eines Mitgliedes sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.



Aktiv im Verein

Turnverein Viktoria
1894 Dielheim e.V.

§ 7 Organe des Vereins

Die beschließenden Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand im Sinne des § 9 sowie die Kassenprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderungen, setzt Beiträge und Aufnahmegebühren fest, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden. Hierzu lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse ein.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt. Für Einberufung und Verfahren gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungsergebnisse enthalten muss.

Das Protokoll wird vom Vorstand genehmigt und veröffentlicht.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand (gem. § 26 BGB) besteht aus:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Kassier

Jedes Vorstandsmitglied (gem. § 26 BGB) ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 3.000,- verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.



§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
- 1. Jugendvorstand
- 2. Jugendvorstand

Der Vorstand kann weitere Mitglieder für Sonderfunktionen berufen.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins. Er beschließt die Bildung neuer und die Auflösung bestehender Abteilungen. Der 1. Vorsitzende, bzw. ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung des Vorstandes. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Von den Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für Sonderaufgaben Beauftragte bestellen.

§ 11 Abteilungen

Der Turn- und Sportbetrieb erfolgt in den Abteilungen.

Jeder Abteilung wählt ihren Leiter und dessen Stellvertreter, der die Abteilung im Vorstand vertritt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für 2 Jahre. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers. Festgestellte Mängel müssen dem Vorstand berichtet werden.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergeld, Reisekosten, Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale etc. unberührt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dielheim mit der Maßgabe, das Vermögen einem innerhalb von 5 Jahren im Ortsteil Dielheim gegründeten steuerbegünstigten Verein mit gleichem Zweck und Ziel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für dessen steuerbegünstigte sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.



Aktiv im Verein

Turnverein Viktoria
1894 Dielheim e.V.

Wird innerhalb von 5 Jahren im Ortsteil Dielheim ein solcher Verein nicht gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen des aufgelösten Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke innerhalb des Ortsteils Dielheim zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. März 2010 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. März 1988 errichtete Satzung.

Dielheim, den 27. März 2010